

STELLUNGNAHME

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)268(14)
gel. VB zur öffentl. Anh. am
27.01.2021 -
27.01.2021

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes und zur Legalisierung von Eizellspenden (BT- Drucksache 19/17633)

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestags,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Als Träger von mehr als 200 Schwangerschaftsberatungsstellen bieten wir seit über zwanzig Jahren auch psychosoziale Beratung für Frauen und Paare an, die wegen ihres unerfüllten Kinderwunschs zu uns kommen.

Kurz und bündig

Eizellspenden und Samenspenden sind grundsätzlich verschieden. Eine Ausweitung des in Deutschland erlaubten Verfahrens der Samenspende auf Eizellspenden ist mit Verweis auf deren Ähnlichkeit nicht gerechtfertigt.

Eizellgeberinnen sind in einer vulnerablen Situation, ihnen drohen Instrumentalisierung und die Verletzung ihrer personalen Würde. Die Rechte und Interessen von Eizellgeberinnen müssen ausdrücklich geschützt werden. Nicht ausschließlich uneigennützig motivierte Eizellspenden sind unbedingt zu vermeiden.

Eine Legalisierung der Eizellspende würde eine problematische gesellschaftliche Dynamik befördern, die Frauen zu einer späten Mutterschaft – jenseits ihres reproduktiven Zeitfensters – drängt.

Psychosoziale Beratung: Um die Interessen aller von einer Eizellspende betroffenen Personen (und potenziellen Personen) zu sichern, wäre das Angebot der psychosozialen Beratung begleitend zu implementieren.

Den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes lehnen wir ab. Dafür führen wir folgende Gründe an:

❖ **Eizellspenden und Samenspenden sind grundsätzlich verschieden**

Eine Analogie zwischen Eizellspenden und Samenspenden ist weder für die Gametengeber*innen noch für die -empfängerinnen gegeben. Erhebliche Unterschiede ergeben sich zum Beispiel aus dem medizinischen Aufwand und den gesundheitlichen Risiken, die mit der Gewinnung befruchtungsfähiger Eizellen verbunden sind. Fertilität (Fruchtbarkeit) und potenzielle Elternschaft manifestieren sich bei Frauen und Männern körperlich in unterschiedlicher Weise. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Tatsache auch für das persönliche Band der Eizellgeberinnen und Samenzellgeber zu ihren Keimzellen bedeutsam ist. Unserer Meinung nach bedarf es zunächst einer eingehenden und angemessenen Beurteilung der notwendigen Voraussetzungen zum Schutze der Interessen aller an diesem Prozess beteiligten Personen (und potenziellen Personen).

❖ **Eizellgeberinnen sind in einer vulnerablen Situation**

Der Schutz der Eizellgeberinnen wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf unserer Auffassung nach nicht ausreichend gewährleistet. Zum einen sehen wir die Gefahr, dass bei Zulassung einer Eizellspende – wenn auch nur aus uneigennütigen Motiven – die Eizellspende aus wirtschaftlichen Gründen unter der Hand trotzdem Praxis wird. Wirksame Kontrollmechanismen sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Es reicht nicht aus, die Eizellgeberinnen über den Weg des Veräußerungsverbots ihrer Eizellen zu schützen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass Frauen sich aufgrund eines verwandtschaftlichen oder nahen freundschaftlichen Verhältnisses unter Druck gesetzt fühlen, ihre Eizellen zu geben, auch wenn dies nicht ihren eigenen Wünschen entspricht. Zu bedenken ist unserer Ansicht nach auch, dass selbst eine geringe Geldsumme (wie sie im Sinne einer Aufwandsentschädigung zu erwarten ist) die Entscheidung für eine Eizellgabe – gerade bei jungen und möglicherweise nur unzureichend informierten Frauen – beeinflussen kann.

❖ **Eizellspende als Lösung für altersbedingte weibliche Infertilität ist folgenreich**

Wir halten es für problematisch, wenn die Ausweitung medizinischer Maßnahmen als selbstverständliche und naheliegende Handlungsoption zur Lösung von Infertilität herangezogen wird. Dieser Einwand gilt insbesondere für die Eizellspende, die vor allem im Kontext altersbedingter Unfruchtbarkeit eine Option bildet. In der Beratung von Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch machen wir häufig die Erfahrung, dass diese nur sehr ungenaue Vorstellungen von ihren fertilen Ressourcen haben und mit ihrer wesentlich längeren vollen Fruchtbarkeit rechnen, als dies tatsächlich der Fall ist. Die frühzeitige und umfassende Aufklärung über die Fertilität von Frauen und Männern im Hinblick auf die Familienplanung ist eine zwingend notwendige Voraussetzung zur Vermeidung von altersbedingter ungewollter Kinderlosigkeit. Schwangerschaft und Elternrolle dürfen zudem – insbesondere für Frauen – bei ihrer beruflichen Etablierung kein Hindernis darstellen.

Nach unserer Auffassung wäre bei der Legalisierung von Eizellspenden vorrangig sicherzustellen, dass Frauen durch den Zugang zu Information sowie den Abbau struktureller Zwänge über ihre fertilen Ressourcen voll verfügen. Andernfalls drohen die Verstetigung und Verschärfung jener strukturellen Zwänge, die dazu führen, dass Frauen Mutterschaft erst in einer späten Phase ihres Lebens in Betracht ziehen.

❖ **Psychosoziale Beratung vor einer Eizellspende**

Eine Eizellspende verändert das Leben von mindestens vier Personen für immer. Zusätzlich sind an das Verfahren seitens der Anbieter reproduktionsmedizinischer Behandlung auch wirtschaftliche Interessen gebunden. Dabei sind die Interessen aller Beteiligten an der Gestaltung dieses Prozesses nicht unbedingt gleichgerichtet. Es ist daher geboten, in einer psychosozialen Beratung allen davon Betroffenen eine Stimme zu geben.

Um in dieser Gemengelage verschiedener Interessen verantwortungsvolle Entscheidungen zu ermöglichen, muss es gewährleistet sein, dass Frauen und Männer, die eine Familienbildung mithilfe einer Eizellspende erwägen, ausreichend Raum und Zeit haben, die Konsequenzen dieser Entscheidung für sich, für ihr Kind und für die Eizellgeberin zu erwägen. Die schutzwürdigen Interessen des durch Eizellspende gezeugten Kindes im Hinblick auf seine Herkunft und Familie müssen betrachtet werden. Die Perspektive des Kindes ist zudem nicht nur für die Entscheidung der Wunscheltern bedeutsam, sondern auch für die Eizellgeberin, die im Leben dieses Kindes eine besondere Rolle – jedoch keinen aktiven Part – einnehmen wird.

Als unabdingbar sehen wir in diesem Prozess den Schutz der Eizellgeberin. Zwar hat diese grundsätzlich eine eigene Stimme. Aufgrund der potenziell instrumentalisierten Rolle, die ihr bei dem Verfahren zukommt, ist sie jedoch in einer vulnerablen Situation. Zum einen müssen ihre Interessen im Rahmen der psychosozialen Beratung des Kinderwunschpaares vertreten werden. Zum anderen sehen wir in einer gesonderten psychosozialen Beratung der Eizellgeberin eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sie eine umfassend informierte und verantwortete Entscheidung treffen kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt den vorstehenden Überlegungen nicht Rechnung. Wir empfehlen daher, diesen abzulehnen.

Bonn/Berlin, 27. Januar 2021

Dr. Olaf Tyllack
Bundesvorsitzender donum vitae e.V.

Fachliche Ansprechpartnerin für diese Stellungnahme:
Theresia Volhard, Referentin für Grundsatzfragen
volhard@donumvitae.org